Sozialfragen und Menschenrechte

Sozialpakt:
50. und 51. Tagung 2013

- **Fakultativprotokoll in Kraft getreten**
- **Rückstand bei Berichtsprüfung soll angegangen werden**

Claudia Mahler

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Claudia Mahler, Sozialpakt: 48. und 49. Tagung 2012, VN, 5/2013, S. 228f., fort.)

Der **Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Reche (CESCR)** trat im Jahr 2013 wie üblich zu einer Frühjahrs- und einer Herbsttagung in Genf zusammen (50. Tagung: 29.4.–17.5.; 51. Tagung: 4.–29.11.2013). Das aus 18 unabhängigen Sachverständigen bestehende Gremium überprüft die Einhaltung und Verwirklichung des **Internationalen Paktes für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte** (kurz: **Sozialpakt**) durch die Vertragsstaaten. Der Pakt wurde im Jahr 1966 verabschiedet und trat im Jahr 1976 in Kraft. Durch Ratifizierung des Paktes werden die darin verbrieften Rechte und Verpflichtungen für den Vertragsstaat verbindlich. Ferner müssen die Vertragsstaaten dem CESCR regelmäßig über den Stand der nationalen Umsetzung des Übereinkommens berichten. Dieser prüft die Berichte und gibt in seinen sogenannten Abschließenden Bemerkungen Empfehlungen ab.

Das im Jahr 2008 verabschiedete Fakultativprotokoll zum Pakt beinhaltet ein Individualbeschwerde-, ein Untersuchungs- und ein Staatenbeschwerdeverfahren. Es trat am 5. Mai 2013 nach der zehnten Ratifizierung durch Uruguay in Kraft. Die anderen neun Staaten waren Argentinien, Bolivien, Bosnien-Herzegowina, Ecuador, El Salvador, die Mongolei, Portugal, die Slowakei und Spanien. Am Ende der 51. Tagung hatte sich die Zahl der Vertragsstaaten des Protokolls auf elf erhöht (Montenegro) und die Zahl der Vertragsstaaten des Paktes durch die Ratifizierung Haitis auf 161.

Die Eröffnung der 50. Tagung übernahm Ibrahim Salama, Direktor der Abteilung Menschenrechtsvertragsorgane im Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte. In seiner Rede hob er das baldige Inkrafttreten des Fakultativprotokolls und die Post-2015-Entwicklungsagenda als richtungsweisend hervor. Er sicherte den Ausschussmitgliedern zu, dass die Arbeit des Ausschusses von den Haushaltskürzungen nicht beeinträchtigt würde. Darüber hinaus machte er klar, dass die Reform der Ausschüsse weiter vorangetrieben werden müsse (dazu näher: Wolfgang Heinz/Caroline Maillard, Stärkung oder Reform?, VN, 4/2013, S. 167–171). Die Reformbemühungen und Effizienzsteigerungen der Vertragsausschüsse waren auch Thema in der 51. Tagung. Der Ausschuss traf sich wie gewohnt mit einigen UN-Abteilungen und UN-Organisationen zu Gedankenaustausch und Standpunktbestimmungen.

Fakultativprotokoll

Mit einer Feier wurde das Inkrafttreten des Fakultativprotokolls am 5. Mai 2013 begangen. Die Hohe Kommissarin für Menschenrechte Navi Pillay hielt eine Ansprache an die Ausschussmitglieder über die Bedeutung des Inkrafttretens. Sie drückte ihre Freude darüber aus, dass durch die nun eingeführte Möglichkeit der Individualbeschwerde für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte eine historische Lücke geschlossen worden sei. Durch das Inkrafttreten des Protokolls sei nun die volle Anerkennung der gleichwertigen Menschenrechtsarchitektur der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vollzogen worden. Pillay sagte dem Ausschuss volle Unterstützung bei der Weiterentwicklung der Justiziabilität der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu. Der Ausschussvorsitzende begrüßte die neu gewonnene Möglichkeit eines Rechtsmittels. Durch die weitere Beschwerdemöglichkeit an den Ausschuss nach Ausschöpfung des nationalen Rechtswegs würden die Rechte des Einzelnen gestärkt. Er sicherte den anwesenden Staatenvertretern zu, dass sich der Ausschuss dieser neuen wichtigen Aufgabe bewusst sei und diese Herausforderung gewissenhaft annehmen werde. Um diese Aufgabe bestmöglich bewältigen zu können, hätten die Ausschussmitglieder bereits Maßnahmen ergriffen, um den Rückstand bei der Prüfung von Staatenberichten aufzuholen.

Rückstand bei der Berichtsprüfung

Gegen Ende der 50. Tagung trug der Ausschussvorsitzende den Staatenvertretern die Pläne des Ausschusses zur Aufholung des Rückstands vor. Der Rückstand von 40 Berichten solle durch straffere Arbeitsplanung, kürzere Bearbeitungszeiten für jeden Bericht und zusätzliche Sitzungszeiten abgebaut werden. Für die beiden zusätzlich genehmigten Tagungswochen im Jahr 2013 habe der CESCR keine weiteren Mittel erhalten. Auf der 51. Tagung kündigte der Vorsitzende an, mit dem Wirtschafts- und Sozialrat über zusätzliche Sitzungszeiten zum Abbau des Arbeitsrückstands verhandeln zu wollen.

Allgemeine Bemerkungen

Der CESCR beschloss auf der 51. Tagung, eine Allgemeine Bemerkung zu sexueller und reproduktiver Gesundheit zu erarbeiten und sich mit anderen Ausschüssen für eine gemeinsame Stellungnahme abzustimmen.

Staatenberichte

Allgemeines

Der CESCR befasste sich im Berichtszeitraum mit insgesamt 17 Staatenberichten. Auf der Frühjahrstagung hatte der Ausschuss die Berichte Aserbaidschans, Dänemarks, Japans, Irans, Jamaikas, Ruandas und den Erstbericht Togos behandelt. Am ersten Sitzungstag traf sich der Ausschuss mit Vertretern der Zivilgesellschaft aus Iran, Aserbaidschan und Japan, um über die Umsetzung des Paktes in den behandelten Staaten unterrichtet zu werden. Am 6. Mai fand eine weitere Zusammenkunft mit Vertretern der Zivilgesellschaft aus Dänemark und Ruanda statt. Auf seiner Herbsttagung erörterte der Ausschuss Staatenberichte aus Ägypten, Albanien, Belarus, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Dschibuti, Gabun, Kuwait, Norwegen und Österreich. Der Ausschuss musste – wie bereits in Vergangenheit – langjährige Verspätungen der Staatenberichte feststellen. Der Ausschuss regte in allen Abschließenden Bemerkungen neben der Ratifizierung weiterer Menschenrechtsverträge insbesondere die Ratifizierung des Fakultativprotokolls zum Sozialpakt an. Einige Schwerpunkte der Berichte werden im nachfolgenden Abschnitt ausführlicher dargestellt.

Bessere Verbreitung der Rechte durch Menschenrechtsbildung

Der Ausschuss regte in vielen Abschließenden Bemerkungen (Aserbaidschan, Dänemark, Dschibuti, Iran, Japan und Norwegen) an, die Anstrengungen für ein breiteres Angebot an Menschenrechtsbildung zu verstärken. Insbesondere solle zur Justiziabilität der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte Schulungen für besonders relevante Berufsgruppen wie Richter, Verwaltungsbeamte und Anwälte durchgeführt werden (Albanien und Bosnien-Herzegowina). In diesem Zusammenhang empfahl der CESCR Österreich, einen nationalen Aktionsplan zur Anwendung der Paktrechte zu verabschieden.

Armutsbekämpfung

Vielen Ländern (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Dschibuti, Österreich, Ruanda und Togo) empfahl der CESCR, ihre Strategien zur Armutsbekämpfung zu verbessern und ihre Bemühungen zu verstärken. Belgien solle seinen zweiten Aktionsplan zur Armutsbekämpfung schnellstmöglich umsetzen. Die Einführung einer Evaluierung der bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Armutsbekämpfung wurde angeregt und die Erhebung von nach Gruppen sortierten Daten empfohlen (Bosnien-Herzegowina). Insbesondere sollten die Staaten auch marginalisierte Gruppen nicht aus dem Blick verlieren und passgenaue Armutsbekämpfungsstrategien entwickeln. Hierzu zählen neben den ethnischen und religiösen Minderheitengruppen (Albanien und Ruanda) auch Ältere und Kinder (Belgien, Bosnien-Herzegowina und Norwegen). Der CESCR regte an, dafür zu sorgen, dass die Lohnuntergrenzen oder Mindestlöhne dem Bedarf der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechend angepasst werden, damit der oder die Einzelne sich selbst und seiner oder ihrer Familie einen angemessenen Lebensstandard ermöglichen kann (Norwegen). Einigen Staaten wurde empfohlen, Mindestrenten einzuführen (Bosnien-Herzegowina und Japan) und Ältere nicht vom Arbeitsmarkt auszuschließen (Aserbaidschan).

Jugendarbeitslosigkeit bekämpfen

Ein weiterer Punkt, den der Ausschuss öfter ansprach, war die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit (Ägypten, Aserbaidschan, Dänemark, Dschibuti, Iran und Österreich). Generell regte der Ausschuss an, die Ausbildung und Weiterbildung der jungen Erwachsenen zu verbessern. Bei den Maßnahmen zum Abbau der Arbeitslosigkeit sollten spezielle Programme für marginalisierte Jugendliche aufgelegt werden (Ägypten, Aserbaidschan, Gabun und Iran). Ferner empfahl der CESCR Österreich, langfristige Politiken und Strategien verbunden mit einem Monitoring und einer Evaluierung der Maßnahmen einzurichten, um die Gründe dafür zu erforschen, warum die jungen Menschen auf dem Arbeitsmarkt nicht Fuß fassen und welche Gruppen davon besonders betroffen sind. In diesem Zusammenhang wies der Ausschuss einige Staaten auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 18 zum Recht auf Arbeit aus dem Jahr 2005 hin.

Stereotypen bekämpfen

Ein weiteres Anliegen im Berichtszeitraum stellte die Bekämpfung von Gender-Stereotypen (Aserbaidschan, Bosnien-Herzegowina, Dschibuti, Iran und Ruanda) und die damit einhergehende Diskriminierung dar. Der Ausschuss empfahl, Bewusstseinskampagnen durchzuführen. Er legte Gabun nahe, seine Bemühungen zu verstärken, um das Ausmaß an Praktiken mit negativen Auswirkungen für Frauen und Mädchen, wie beispielsweise Beschneidungen, sexuelle Belästigung und Vergewaltigungen, einzudämmen. Dschibuti empfahl er, das Familienrecht von diskriminierenden Bestimmungen zu befreien. An Bosnien-Herzegowina und Kuwait richtete der CESCR die Empfehlung, ein Gleichstellungsgesetz zu verabschieden. Insbesondere mahnte er an, Frauen bei der Bildung Chancengleichheit zu ermöglichen, insbesondere an Universitäten (Iran). Er empfahl außerdem, Maßnahmen für die Öffnung des Arbeitsmarkts für Frauen zu ergreifen (Ägypten, Gabun und Kuwait), um den Anteil der Frauen im öffentlichen Sektor und in Führungspositionen beispielsweise durch Quoten zu erhöhen (Aserbaidschan, Bosnien-Herzegowina, Dänemark, Japan und Österreich).

Recht auf Gesundheit

Der CESCR erinnerte viele Staaten an die Einhaltung des Rechts auf ein Höchstmaß an Gesundheit. Hierfür müsse der Zugang zur Gesundheitsversorgung diskriminierungsfrei von den Staaten gewährleistet werden (Ägypten, Albanien, Bosnien-Herzegowina, Dschibuti und Norwegen). Er regte an, den Budgetanteil für die Gesundheitsversorgung deutlich zu erhöhen und die Versorgung als solche zu verbessern (Ägypten und Albanien). Insbesondere solle die Gesundheitsversorgung von Kindern und Müttern sichergestellt und in sexuelle und reproduktive Gesundheitsmaßnahmen und Familienplanung investiert werden (Ägypten, Albanien, Bosnien-Herzegowina und Gabun). Auch der Ausbau von Maßnahmen zur Aufklärung über HIV/Aids müsse vorangetrieben werden, um für diese Erkrankten die bestmögliche Gesundheitsversorgung zu gewährleisten (Gabun). In diesem Berichtszeitraum mahnte der Ausschuss auch die Verbesserung der Versorgung psychisch Kranker an (Kuwait und Norwegen). Er empfahl, Maßnahmen zur Behandlung psychisch Kranker auch über die Krankenversicherung sicherzustellen. In diesem Zusammenhang forderte er Kuwait auf, nicht nur die Versorgung in Heimen oder geschlossenen Anstalten in den Blick zu nehmen, sondern auch Alternativen auszubauen.

Frauenrechtsausschuss: 54. bis 56. Tagung 2013

- **Allgemeine Empfehlungen zu Frauen in bewaffneten Konflikten und zum Personenstandsrecht**
- **Viele Individualbeschwerden unzulässig**

Stefanie Lux

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Stefanie Lux, Frauenrechtsausschuss: 51. bis 53. Tagung 2012, VN, 5/2013, S. 229ff., fort.)

Im Jahr 2013 befasste sich der **Ausschuss zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW)** wieder ausführlich mit der Rechtsauslegung des **Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau** (kurz: **Frauenrechtskonvention**). Seine 23 unabhängigen Sachverständigen verabschiedeten zwei Allgemeine Empfehlungen – die ersten seit dem Jahr 2010. Zudem trafen sie Entscheidungen zu fünf Individualbeschwerden und hielten zwei Tage der Allgemeinen Diskussion ab. Die Frauen-